



Ein neues Recht – Die Strukturreform des Versorgungsausgleichs

Der Deutsche Bundestag hat am 12. Februar 2009 in der zweiten und dritten Lesung die Strukturreform des Versorgungsausgleichs in der durch den Rechtsausschuss empfohlenen Fassung ([BT-Ds 16/11903](#)) beschlossen. Die Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 11.2.2009 ([BT-Ds 16/10144](#)) sind zum Teil redaktioneller Art und/oder dienen der Klarstellung einzelner Vorschriften. Im Übrigen betreffen sie einzelne Regelungen von eher untergeordneter Bedeutung. Sie lassen die Grundlinie der Strukturreform des Versorgungsausgleichs unangetastet.

Der Bundesrat hat dem Gesetz in seiner Sitzung vom 6. März 2009 zugestimmt. Damit wird die Strukturreform des Versorgungsausgleichs wie geplant zeitgleich mit dem neuen FamFG zum 01.09.2009 in Kraft treten. Dies ist geboten, weil die materiell-rechtlichen Vorschriften des Versorgungsausgleichs eng mit den verfahrensrechtlichen Vorschriften verzahnt sind.

Das geltende Recht sichert dem wirtschaftlich schwächeren Ehepartner ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung zum Versorgungsausgleich eine eigenständige soziale Sicherung mit einem eigenständigen Anspruch gegen einen oder mehrere Versorgungsträger zu. Nach Durchführung des Versorgungsausgleichs steht jedem Ehepartner die Hälfte der in der Ehezeit erworbenen Versorgungsansprüche nach dem Halbteilungsgrundsatz zu.

Das gegenwärtige Recht verwirklicht den Halbteilungsgrundsatz, indem es alle während der Ehezeit erworbenen Ansprüche bei beiden Ehegatten jeweils summiert. Die Hälfte der Differenz ist im Wege eines Einmalausgleichs auszugleichen. Dabei werden sämtliche in der Ehe erworbenen Ansprüche der Ehegatten zu einem Einmalausgleich zusammengeführt. Weil die einzelnen Ansprüche sehr unterschiedliche Wertigkeiten aufweisen, müssen sie, um sie saldieren zu können,



vergleichbar (gleichwertig) sein. Der Gesetzgeber hat sich hierbei als Maßstabsversorgungen bezüglich der Wertigkeit an der gesetzlichen Rentenversicherung und der Beamtenversorgung orientiert. Soweit ein Anrecht diese Wertigkeit nicht erreicht, wird die Vergleichbarkeit hergestellt, indem das Gericht das Anrecht in eine fiktive Rente in der gesetzlichen Rentenversicherung umzurechnen hat.. Dieser komplizierte Umrechnungsmechanismus, der nicht allein durch die Barwertverordnung, sondern durch weitere Rechenschritte (fiktive Einzahlung in die gesetzliche Rentenversicherung) erreicht wird, hat zu erheblichen Wertverzerrungen und zu einer Verletzung des Halbteilungsgrundsatzes geführt. Die vielfach geäußerte berechnete Kritik zu diesem Umrechnungsmechanismus hat wesentlich zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs beigetragen.

Soweit der Ausgleichsverpflichtete und der Ausgleichsbetrag feststehen, ist in einem zweiten Schritt der Ausgleich der einzelnen Anrechte vorzunehmen. Dabei hat der Gesetzgeber, von einer Ausnahme abgesehen, den Ausgleich aller Anrechte in die gesetzliche Rentenversicherung vorgesehen. Auch dieser zweite Schritt ist für Laien kaum nachvollziehbar und führt teilweise auch zu nicht sachgerechten Ergebnissen. So etwa beim Ausgleich aus der Beamtenversorgung in die gesetzliche Rentenversicherung für die (meist) ausgleichsberechtigte Beamtin, wenn für die Ausgleichsberechtigte keine eigenen Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung bestehen. Ähnliches gilt für Anrechte der betrieblichen Altersversorgung, selbst wenn beide Ehegatten Anrechte aus der gleichen betrieblichen Altersversorgung erworben haben. Der Ausgleich erfolgt in diesen Fällen oft nur teilweise in die gesetzliche Rentenversicherung. Ist nur ein teilweiser Ausgleich möglich, ist eine abschließende Regelung des Versorgungsausgleichs im Zeitpunkt der Scheidung überhaupt nicht möglich. Es kommt dann erst viele Jahre später zu einem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich.

Die vorstehend aufgezeigten Mängel wird die Strukturreform des Versorgungsausgleiches beseitigen, indem sie eine strikte Realteilung jedes Anrechts jedes Ehegatten vorsieht. Es bleibt beim Grundsatz der Halbteilung aller Anrechte, die die Ehegatten während der Ehe erworben haben. Die Teilung erfolgt nunmehr aber für jedes Anrecht gesondert. Der Ehezeitanteil jedes Anrechts jedes



Ehegatten wird in der Versorgung des jeweils Ausgleichsverpflichteten für den Ausgleichsberechtigten hälftig geteilt werden (interne Teilung). Nur ausnahmsweise wird der Ausgleich in eine andere Versorgung (externe Teilung) erfolgen. Eine Verrechnung wird der Versorgungsträger nur bei gleichartigen Anrechten desselben Versorgungsträgers vornehmen und nicht das Familiengericht.

Einen Einmalausgleich und eine Vergleichbarmachung von Anrechten wird das neue Recht nicht kennen und wird damit die Schwächen der bestehenden Regelungen vermeiden.

Der Umfang der Beschlussformel wird dadurch allerdings erheblich zunehmen und nicht mehr so übersichtlich sein wie bisher.

Beispiel:

Der Versorgungsträger der gesetzlichen Rentenversicherung teilt dem Familiengericht einen Ausgleichswert (Hälfte des Ehezeitanteils) des Ehemannes in der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 6 Entgeltpunkten mit, bei der Ehefrau von 3 Entgeltpunkten.

Das Familiengericht hat in zwei Schritten zu entscheiden:

Es überträgt 6 Entgeltpunkte zu Lasten der gesetzlichen Rentenversicherung des Ehemannes für die Ehefrau in der gesetzlichen Rentenversicherung beim Versorgungsträger des Ehemannes.

Es überträgt 3 Entgeltpunkte zu Lasten der gesetzlichen Rentenversicherung der Ehefrau für den Ehemannes in der gesetzlichen Rentenversicherung beim Versorgungsträger der Ehefrau.

Hervorzuheben sind zwei wesentliche neue Regelungen:

Ein Versorgungsausgleich wird grundsätzlich bei einer Ehezeit bis zu drei Jahren nicht stattfinden, sofern nicht einer der Ehegatten die Durchführung beantragt. Dies



trägt einer langjährigen Forderung der Praxis Rechnung, wonach Parteien bei kurzen Ehezeiten die Durchführung des Versorgungsausgleichs meist nicht wünschen. Der Wert und der Ausgleichsbetrag der Anrechte sind häufig gering

Im Gegensatz zur bisherigen Regelung werden Parteien nunmehr wesentlich großzügiger Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich treffen können. Eine Genehmigung durch das Gericht bedarf es nicht, doch hat dieses künftig eine Inhalts- und Ausübungskontrolle vorzunehmen. Die neue Möglichkeit zu Vereinbarungen eröffnet den Eheleuten eine breite Palette an inhaltlicher Gestaltung. Damit erhöht sich die Bedeutung einer fachlich fundierten Beratung.

Schließlich wird das neue Gesetz den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich (jetzt Ausgleichsansprüche nach der Scheidung) weitgehend zurückdrängen, um eine endgültige Regelung des Versorgungsausgleichs zum Zeitpunkt der Scheidung zu erreichen.

Die Strukturreform des Versorgungsausgleichs hat in den Fachgremien überwiegend Zustimmung gefunden. Das neue Gesetz verfolgt das Ziel, Anwendungsdefizite des geltenden Rechts durch eine klare Strukturierung, eine Vereinfachung und Flexibilisierung zu beseitigen. Neben der neuen klaren Struktur zeichnet sich die Reform durch kurze, knappe, klar verständliche Regelungen aus. Daneben bedienen sich die neuen Regelungen einer ebenfalls klaren und gut verständlichen Sprache.

M.T.